

SIBYLLE in der Kunsthalle

Publikumsmagnet noch bis zum 17. April zu sehen



Noch bis zum 17. April lockt die Kunsthalle mit dem Publikumsmagneten „SIBYLLE - DIE AUSSTELLUNG“. Fotografien und ein chronologischer Abriss der DDR-Zeitschrift für Mode und Kultur erwarten die Besucher. Öffentliche Führungen werden dienstags um 16 Uhr, mittwochs um 14 Uhr und donnerstags um 16 und um 18 Uhr angeboten.

Fotos (2): Joachim Kloock

Mitmachen beim Frühjahrsputz

Erste Aktionen in den Rostocker Stadtteilen beginnen im April

Erstmals beteiligt sich Rostock 2017 an der europaweiten Initiative „Let's Clean Up Europe“. Dabei werden jährlich im Frühjahr Kampagnen gegen illegale Abfallentsorgung bei Frühjahrsputzaktionen vereint. „Wir wollen ein weiteres Zeichen gegen Vermüllung setzen“, unterstreicht Senator Holger Matthäus. Alljährlich engagieren sich bereits seit 14 Jahren Einwohnerinnen und Einwohner bei Aufräumaktionen. Alle Rostocker sind jetzt aufgerufen, sich wieder an den Frühjahrsputzaktionen zu beteiligen. Diese werden von Stadtteilmanagern, Vereinen, Ortsbeiräten und Ortsämtern vorbereitet. (Ansprechpartner: Thomas Schmidt, Tel. 381-7304, umweltaufsicht@rostock.de)



Die Entsorgungsunternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH und die Stadtentsorgung Rostock GmbH unterstützen die Aktionen.

Kultur-Nacht im Wald

Zu einer Wald-Kultur-Nacht sind alle Interessenten am 13. Mai von 19 bis 24 Uhr in die Rostocker Heide eingeladen. Das Programm für die ganze Familie umfasst auf einer 3,5 Kilometer-Strecke unter anderem auch eine Feuershow, ein Lagerfeuer, Live-Musik und Theater.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Sitzung der Bürgerschaft am 5. April Seite 2
- Sitzungen der Ortsbeiräte Seite 4

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 12. April.

Sag JA zu Rostock

Eine Stadt zum Verlieben - Jubiläumshochzeiten in der Gondel weltweit gefragt



Als wundervolle Stadt zum Verlieben präsentiert sich Rostock im Jahr des Stadtjubiläums. Brautpaare, die sich ab 1. April 2018 für eine Hochzeit zum Stadtgeburtstag am 24. Juni 2018 in Rostock anmelden, können auf eine tolle Überraschung hoffen - eine Fahrt mit einer venezianischen Gondel auf der Warnow zwischen Stadthafen und Warnemünde. Und dies wird nicht irgendeine Wasserschaukel sein - nein, es ist die Gondel, mit der Schauspieler George Clooney mit seiner Amal in den Hafen der Ehe schipperte. Dazu werden 800

Luftballons in den Rostocker Farben in den Himmel steigen. Schaulustige entlang der Strecke sind herzlich willkommen. Auswärtige Brautpaare können sich auch bewerben. Einzige Voraussetzung - die jungen Eheleute müssen danach ihren Wohnsitz nach Rostock verlegen. Erste Überlegungen dazu gibt es bereits bei einigen Pärchen im über 8.000 Kilometer entfernten Myanmar. Um sich mit der Hansestadt vertraut zu machen, lesen sie bereits regelmäßig den Städtischen Anzeiger. **ka**

Foto: Daniela Bubber

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Bürgerschaft am 5. April

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 5. April 2017 um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 30. März als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter www.rostock.de/ksd veröffentlicht, und die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1, Zimmer 39, und ebenfalls im Internet eingesehen

werden. Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, 6. April um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 4. April, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 5. April bis 16 Uhr von der Infothek des

Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 6. April. Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft

Information zur wöchentlichen Bioabfallentsorgung ab 1. April

Im Auftrag des Amtes für Umweltschutz erfolgt die Leerung der Bioabfallbehälter aus Haushalten durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH aufgrund des Mehrbedarfs vom 1. April bis

30. November 2017 wieder wöchentlich. Die bisherigen Entsorgungstage innerhalb der Woche bleiben unverändert. Weitere Auskünfte erteilt das Kundendienstbüro der Stadtent-

sorgung Rostock GmbH unter der Telefonnummer 45 93 100.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Reimar Gluth, geb. 21.07.1948

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Reimar Gluth

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II 18055 Rostock, Zimmer 3.01, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Reimar Gluth persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Hauschild
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Mirko Barsch, geb. 29.10.1982

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Mirko Barsch

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.03, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Mirko Barsch persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Sitzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates am 31. März in der Kunsthalle

Am 31. März 2017 wird sich der Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Rostock zu seiner 19. öffentlichen Sitzung zusammenfinden. Diese wird von 14 bis 14.45 Uhr, in der Kunsthalle, Hamburger Straße 40, stattfinden.

Im Rahmen der Sitzung steht das Vorhaben Freiflächenplanung Vögenstraße einschließlich Teilflächen Schröderstraße und August-Bebel-Straße (Stadtmitte) auf der Tagesordnung.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt vierteljährlich, um

Planungen und Bauvorhaben in der Hansestadt frühzeitig zu beurteilen. Ziel der stattfindenden Diskussion und Urteilsfindung ist es, Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für die Bürgerschaft und ihre Gremien sowie für die Verwaltung der Hansestadt Rostock zu erarbeiten und gleichzeitig private Bauherren bei der Gestaltung städtebaulich bedeutsamer Vorhaben zu beraten.

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können die öffentliche Diskussion als Zuhörer verfolgen.

Angebote der Volkshochschule

1. Schreiben und Lesen - Alphalevel 4 (2)

Einstieg jederzeit möglich

Zeit: mittwochs,
17 bis 19.15 Uhr

Entgelt: frei

5. Breathwalk(R) - Yogawalking - Workshop

Termin: 7. April

16.45 bis 19 Uhr;

und 8. April

10 bis 11.30 Uhr

5 Kursstunden = 31,50 EUR

2. Bildbesprechung „Portrait“

Termin: 6. April, 17 bis 20 Uhr

Entgelt: 13,00 EUR

3. Polnisch - Niveaustufe A1.1 - 1. Semester

- ohne Vorkenntnisse -

Beginn: 5. April

Zeit: mittwochs
19 bis 20.30 Uhr

24 Kursstunden = 55,20 EUR

6. Grundlagen klassischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Anmeldungen bitte bis 29. März)

Beginn: 5. April

Zeit: mittwochs

18 bis 21.15 Uhr

16 Kursstunden = 60,80 EUR

Ort der Veranstaltungen ist immer Am Kabutzenhof 20a.

Anmeldung und Infos:

Am Kabutzenhof 20a, Telefon 0381 381-4300 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Öffentliche Ausschreibungen finden Sie immer auf unserer Internetseite www.rostock.de/ausschreibungen.

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtscher.anzeiger@rostock.de
www.staedtscher-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszuweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Jana Federmann
Telefon 0381 365-733
0160 90200059

Telefax 0381 365-334
E-Mail:
jana.federmann@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II)

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (17. Juli 2017) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewährt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens

fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, (allen) Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin oder der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20

Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter der Adresse www.wahlen.m-v.de/Bundestagswahl/2017/Rechtsgrundlagen in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO wird etwa sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden sein.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und sie für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der

Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- Die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- Die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14

oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) sind beim Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 14 (Rostock – Landkreis Rostock II), Hansestadt Rostock, Der Kreiswahlleiter, 18050 Rostock einzureichen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewährt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 17. Juli 2017 bis 18.00 Uhr schriftlich vorliegen.

Das Einreichen der Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag kann persönlich erfolgen bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) in der Hansestadt Rostock, Büro des Oberbürgermeisters, Bereich Grundsatz/Wahlen, Neuer Markt 1, 18055 Rostock im Rathaus Anbau, Zimmer 5.09 bei Bettina Bestier oder durch briefliche Übersendung an die Hausanschrift: Hansestadt Rostock, Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II), Robert Stach, 18055 Rostock, Neuer Markt 1.

Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) maßgeblich.

Rostock, 29. März 2017

Robert Stach
Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 14

Manga, Comic & Game Art - für Erwachsene

Volkshochschule bietet Kurs ab 28. April

Ob Fantasiereise, Comicfiguren, Manga oder auch realistische Anatomiestudien, Akt- und Porträtzeichnen - in diesem Kurs der Volkshochschule „Manga, Comic & Game Art - für Erwachsene“ werden Fantasien gefördert und kreative Zeichnerfertigkeiten gefestigt. Aus den ersten freien, lockeren Skizzen

Spaß und Freude am Lernen in der Gruppe

entwickeln sich fertige Kunststücke. Schritt für Schritt werden alle Grundlagen und Techniken gezeigt und viele praktische Tipps, Tricks und andere Kniffe vermittelt. Im Kurs beschäftigen sich die Teilnehmenden mit verschiedenen Zeichenstilen sowie Aspekten und Möglichkeiten der Bildkomposition, des Charakterdesigns, der Entwicklung bzw. der Umsetzung eigener

Bildideen, dem Entwickeln einer Comicfigur, Körperproportionen, perspektivischem und räumlichem Zeichnen, Bewegungen, Situationen, Gestik und Mimik. Dem Karikieren von Menschen, Tieren oder anderen figürlichen Gestalten sind keine Grenzen gesetzt. Dabei können die Teilnehmenden sich gern für ihre Lieblingszeichenmaterialien entscheiden. Der Spaß und die Freude am Lernen in der Gruppe als auch die Entwicklung des eigenen Zeichenstils stehen dabei im Vordergrund. Geeignet vor allem für Erwachsene, egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene. Der Kurs beginnt am 28. April und findet freitags von 18.30 bis 20 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a, statt. Anmeldungen werden noch bis 25. April in der Volkshochschule bzw. unter Telefon 381-4300 entgegengenommen.

Aktionstag „Zusammen gegen Rassismus“ in der Schwimmhalle „Neptun“



Anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus veranstalteten zahlreiche Rostocker Institutionen, Vereine und Akteure des sozialen Lebens gemeinsam einen Tag der Begegnungen im Hallenschwimmbad „Neptun“. Damit soll ein klares Zeichen gegen Ausgrenzung und für Respekt und Toleranz in Rostock gesetzt werden. Der Aktionstag „Zusammen gegen Rassismus“ stand unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Roland Methling.

Foto: Verena Herzberg

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Brinckmansdorf

4. April, 18.30 Uhr
Grundschule „John Brinckman“,
Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.WA.186 „Wohngebiet Warnowniederung“ um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Schmarl

4. April, 18.30 Uhr
Haus 12, Am Scharmler Bach 1

Tagesordnung:

- Informationen zum Verkehrsknoten Evershagen, zum Bauablauf sowie der Verkehrsführung während der Baumaßnahmen
- Berichte der Ausschüsse

Dierkow-Ost/West

4. April, 18.30 Uhr
Galerie im Musikgymnasium-Käthe-Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Straße 47

Tagesordnung:

- Ergebnisse der Ausgrabungen am Primelberg
- Vorbereitung Osterfeier
- Beschlussvorlagen
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau eines Lidl-Marktes mit Errichtung von 102 Stell-

plätzen und 10 Fahrradstellplätzen“, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 13b

- Berichte der Ausschüsse
- Berichte des Quartiermanagers und der Vereine

Gartenstadt-Stadtweide

6. April, 18.00 Uhr
großer Konferenzraum im Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

- Vorstellung der Leiterin des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Dr. Fischer-Gäde
- Beschlussvorlage
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Umbau und Sanierung Speichergebäude I mit Nutzungsänderung“, Tannenweg 22a

Lütten Klein

6. April, 18.00 Uhr
Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Straße 45d

Tagesordnung:

- Informationen aus dem Rathaus/Bürgerschaft
- INVIA stellt das Integrationsprojekt vor
- Die WIRO stellt die Modernisierungsmaßnahmen für die Helsinkierrstr. 69 - 75 vor
- Anträge
Vorhaben: Neubau Lagerhalle

mit Büroeinbauten, 4 PKW-Stellplätze und ein Containerstellplatz, B-Plan Nr. 04.GE

- „Gewerbepark Lütten Klein“
Vorhaben: Neubau einer Tankstelle, St.-Petersburger-Str., Trondheimer Str.
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Disco in ein Fitness-Center, Rigaer Str. 5

Südstadt

6. April, 18.30 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychemstr. 9b

Tagesordnung:

- grundhafter Ausbau der Albert-Einstein-Str. 5
Baubeschnitt-Information zur Realisierung
- Informationen zum Stadtteil durch Frau Dinse vom Stadtteil- und Begegnungszentrum
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Berichte der Ausschüsse

Reutershagen

11. April, 18.00 Uhr
Beratungsraum im Ortsamt, Goerdelerstraße 53

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag) „Neubau eines Internats- und Verwaltungsgebäudes,

angrenzend an ein bestehendes Internatsgebäude“, Fritz-Triddelfitz-Weg 3

- Bericht der Ausschüsse

Dierkow-Neu

11. April, 18.30 Uhr
Beratungsraum Stadtteil- und Begegnungszentrum, Kurt-Schumacher-Ring 160

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): „Neubau einer Lagerhalle für Autoräder (Kalthalle) und einer Werkstatt für die Räderaufbereitung mit Lager- und Bürofläche (Warmhalle)“, Brückenweg
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Information des Quartiermanagers

Evershagen

11. April, 18.30 Uhr
Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Die Leiterin des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege stellt sich und das Amt vor
- Antrag: Errichtung einer Werkstatt für „Stihl“-Artikel

unterhalb des Vordaches an der Westseite des BAUHAUS-Fachcentrums

- Informationen zum Bau- und Planungsstand, Kreuzungsbauwerk Evershagen

Warnemünde, Dierichshagen

11. April, 19.00 Uhr
Cafeteria, Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Saisonvorbereitung 2017
- Sachstand Umsetzung Ferienwohnungen
- Sachstand Parkraumkonzept
- Beschlussvorlage
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage) „Neubau Terminalgebäude“, Am Passagierkai
- Berichte der Ausschüsse
Sollte die Tagesordnung bis 22 Uhr nicht abgearbeitet sein, wird die Sitzung am 18. April, 19 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hnrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke

19. April, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Str. 3

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes und des Ortsbeirates
- Saisonvorbereitung 2017

Immobilienausschreibung zur Abgabe eines Angebotes

Grundstücksverkauf in Evershagen-Süd, Wohnbaufläche am Sievershagener Weg

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Angebot das nachstehende Grundstück zu verkaufen.

Lage: Rostock – B-Plangebiet Evershagen-Süd, Wohnbaufläche am Sievershagener Weg

Katasterangaben:

Gemarkung Schutow, Flur 1, Flurstück 3/320, Größe: 590 m²

Grundstücks- und Gebäudeangaben:

Das zur Verwertung stehende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05.MI.82 „Evershagen-Süd“ am Sievershagener Weg (zwischen den Wohnhäusern Nr. 5 und Nr. 6) im Stadtteil Evershagen. Es ist erschlossen gemäß § 127ff BauGB und gemäß KAG. Hierzu gehören die Anlagen der öffentlichen Straße einschließlich Straßenbeleuchtung, die Ver- und Entsorgungsleitungen für Trink-, Schmutz- und Regenwasser, nicht jedoch die Strom-, Erdgas- und andere Energieversorgungsleitungen.

Die Liegenschaft ist größtenteils unbebaut. Im hinteren Bereich des Grundstücks befindet sich eine durch den Nachbarn genutzte Garage sowie ein Schuppen, welcher durch den Käufer zu übernehmen ist. Vertragliche Regelungen (Nutzungs- oder Überfahrrechte) mit Dritten bestehen nicht.

Im nördlichen Randbereich des Grundstückes verlaufen zwei in Betrieb befindliche Niederspannungsnetzkabel. Leitungsrechte für vorhandene Leitungen sind durch den Käufer zu übernehmen. Eine Überbauung von vorhandenen Leitungen ist nicht gestattet. Sie sind erforderlichenfalls auf Kosten des Käufers umzuverlegen.

zulässige Bebauung:

Entsprechend den beachtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist innerhalb der 18 Meter tiefen, überbaubaren Grundstücksfläche im nördlichen Teil des Grundstücks die Errichtung eines Wohngebäudes für maximal 2 Wohnungen mit maximal 2 Vollgeschossen und mindestens 22° geneigtem Dach in offener Bauweise zulässig.

Zulässige Hausformen sind hier nur Einzelhaus und Doppelhaus, infolge des Grundstückszuschnitts ist jedoch lediglich die Errichtung eines Einzelhauses zu empfehlen. Die zulässige Traufhöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden ist mit mindestens 2,80 m und maximal 5,0 m bestimmt worden. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das Grundstück ist 0,3.

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 175,- EUR/m²
- Nutzungskonzept
- schlüssige Finanzierungsdarlegung

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bis **spätestens zum 10. Mai 2017** bei der

Hansestadt Rostock

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Postfach 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen! Reg.-Nr.: HRO/GVK/01/2017, AZ: 2332VW170009 - Sievershagener Weg!**“

abzugeben.

Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) abgegeben werden.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
 - Allgemeine Beurteilung
 - Kreditbeurteilung
- einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von 5 Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 0381 381-6426.

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 Stand: letzte berücksichtigte Änderung:

§ 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Wegeverbindung von der Straße Am Kabutzenhof zur Elisabethstraße

Flurbezirk II Flur 1, Flurstück 248 teilweise

gerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

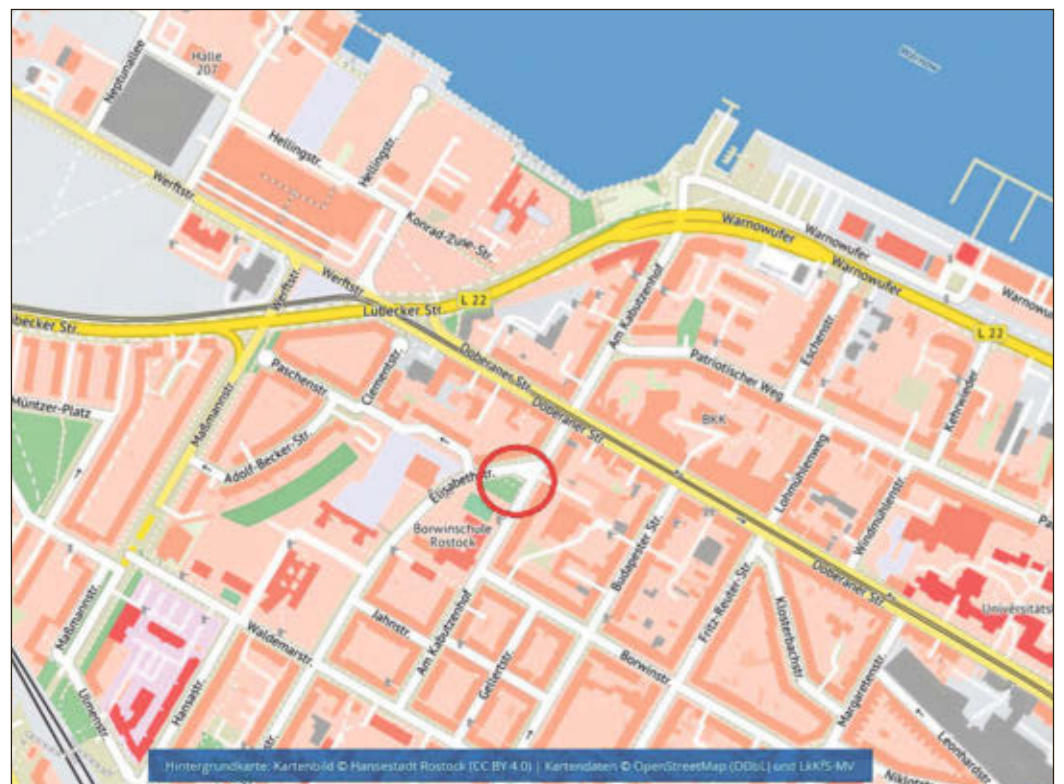
Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 15.00 Uhr
Dienstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 17.30 Uhr
Freitag
9 - 11.30 Uhr

Rostock, 23. Februar 2017

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Amtes
für Verkehrsanlagen

Die Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Verkehrsfläche.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungs-



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock vom 11.11.2016 sowie zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) zuletzt geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock vom 11.11.2016 sowie zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock vom 11.11.2016 wird ab sofort aufgehoben.

2. In folgenden Bereichen der Hansestadt Rostock gilt für Geflügel ab sofort ein generelles Aufstallungsgebot: 500 m landeinwärts von der Ufergrenze des Rostocker Breitlings in unbebauten Abschnitten im Osten.

3. Für die in Nr. 2 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Sonnabend, den 18.03.2017 um 0.00 Uhr in Kraft.

Begründung

Am 09.11.2016 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems nachgewiesen und damit das Vorliegen der Wildvogelgeflügelpest amtlich festgestellt. Eine generelle Aufstallungspflicht zum Schutz der Hausgeflügelbestände wurde aus diesem Grunde per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 10.11.2016 geregelt, dessen Vorgaben durch die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock vom 11.11.2016 umgesetzt wurden. In der Hansestadt Rostock wurde letztmalig am 25.11.2016 der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest aufgrund des Nachweises des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einer in Rostock-Hohe Düne tot aufgefundenen Silbermöwe amtlich festgestellt.

Der letzte Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 in der Hansestadt Rostock erfolgte am 12.12.2016 bei einer Graugans, die in Markgrafenheide tot aufgefunden wurde. Alle seitdem durchgeführten Untersuchungen verliefen negativ.

Die über Monate währende Aufstallungsregelung führt in Geflügelhaltungen zunehmend zu Haltungproblemen mit Tiereschutzrelevanz und Gesundheitsrisiken in den Beständen. In Anbetracht der aktuellen Tierseuchelage, die durch eine abnehmende Anzahl von Nachweisen des hochpathogenen Geflügelpesteregers vom Subtyp H5N8 und einem weitestgehend abgeschlossenen Frühjahrsvogelzug gekennzeichnet ist, hat das Landwirtschaftsministerium M-V eine neue Regelung zur Aufstallung des Geflügels getroffen.

Durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 17.03.2017 wurde festgelegt, dass eine generelle Aufstallungspflicht durch die zuständige Behörde nur noch für Risikogebiete anzuordnen ist. Für die vorliegende Allgemeinverfügung wurde insbesondere die Art der Geflügelhaltungen und deren geografische Lage zu bestehenden Risikogebieten sowie die allgemeine Seuchelage in Bezug auf Geflügelpest auf dem Territorium der Hansestadt Rostock und der angrenzenden Gebiete berücksichtigt.

Alle Maßnahmen sind weiterhin darauf zu richten, eine Ausbreitung und/oder die Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt das oben (siehe Anordnung Nr. 2) näher bestimmte Risikogebiet (Rast/Überwinterungsplätze für Wildvögel) auszuweisen und eine Stallpflicht für dieses Gebiet weiterhin anzuordnen. Die Aufstallungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die

Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Begründung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106). Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Anordnung des Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Hinweise

Gemäß § 3 Geflügelpest-

Verordnung hat derjenige, der Geflügel hält, sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Die Geflügelbestände sind täglich auf gesundheitliche Abweichungen und Todesfälle zu kontrollieren und darüber sind Aufzeichnungen zu führen. Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu geben:
Tel. 0381 381-8601
Rufbereitschaft: 0171 8604464
Fax: 0381 381-8690
E-Mail: vla.hro@rostock.de

Gemäß § 3 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) hat der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird und

4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Im Ergebnis der Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen hat sich gezeigt, dass der Einhaltung sogenannter Biosicherheitsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt, um

eine Einschleppung zu verhindern.

Kostentragung

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, 18050 Rostock, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Datengrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Rostock, den 17.03.2017

Dr. Steffen Zander
Amtsleiter

**Anlage: (Seite 7)
Risikogebiet/Aufstallungsgebiet:** 500 m landeinwärts von der Ufergrenze des Rostocker Breitlings in unbebauten Abschnitten im Osten.

Anlage: Risikogebiet/Aufstellungsgebiet:
500 m landeinwärts von der Ufergrenze des Rostocker Breitlings in unbebauten Abschnitten im Osten.



Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Epidemiologischer Dienst

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 Stand: letzte berücksichtigte Änderung:

§ 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Busbahnhof zum Zollamt

Gemarkung Warnemünde Flur 1
Flurstücke 849/263 teilweise
849/185 teilweise

Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 15.00 Uhr
Dienstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 17.30 Uhr
Freitag
9 - 11.30 Uhr

Rostock, 23. Februar 2017

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Amtes
für Verkehrsanlagen



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993

Stand: letzte berücksichtigte Änderung:

§ 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Weg von der Warnowstraße zur Sporthalle Petriviertel
Flurbezirk II Flur 1,
Flurstück 1483/63 teilweise

Die Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Verkehrsfläche.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungs-

gerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9 - 11.30 Uhr und
13 - 15.00 Uhr

Dienstag

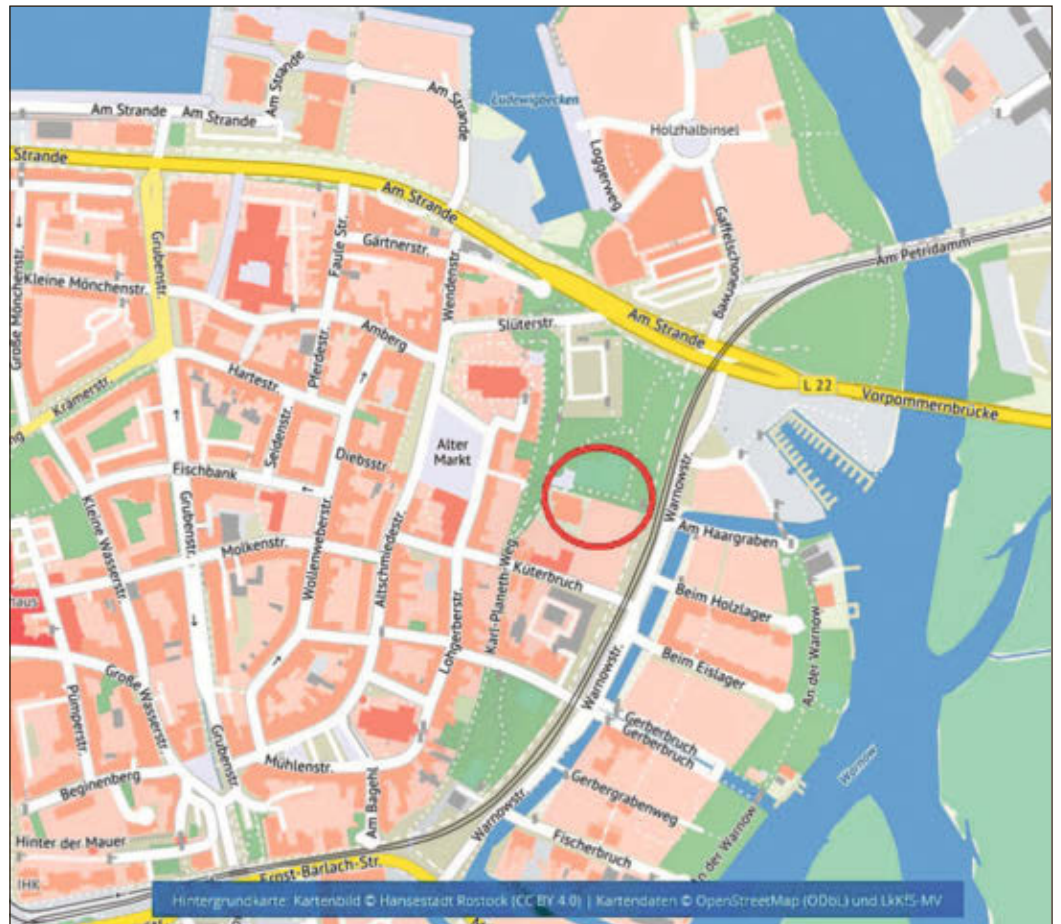
9 - 11.30 Uhr und
13 - 17.30 Uhr

Freitag

9 - 11.30 Uhr

Rostock, 23. Februar 2017

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Amtes
für Verkehrsanlagen



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08.WA.170 „Thierfelder Straße“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch:
die Straßenbahnlinie zum Neuen Friedhof,

im Osten durch:
die Parkstraße,

im Süden durch:
die Satower Straße,

im Westen durch:
das Universitätsgelände am Dr.-Lorenz-Weg und das Gelände des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

(siehe Übersichtsplan)

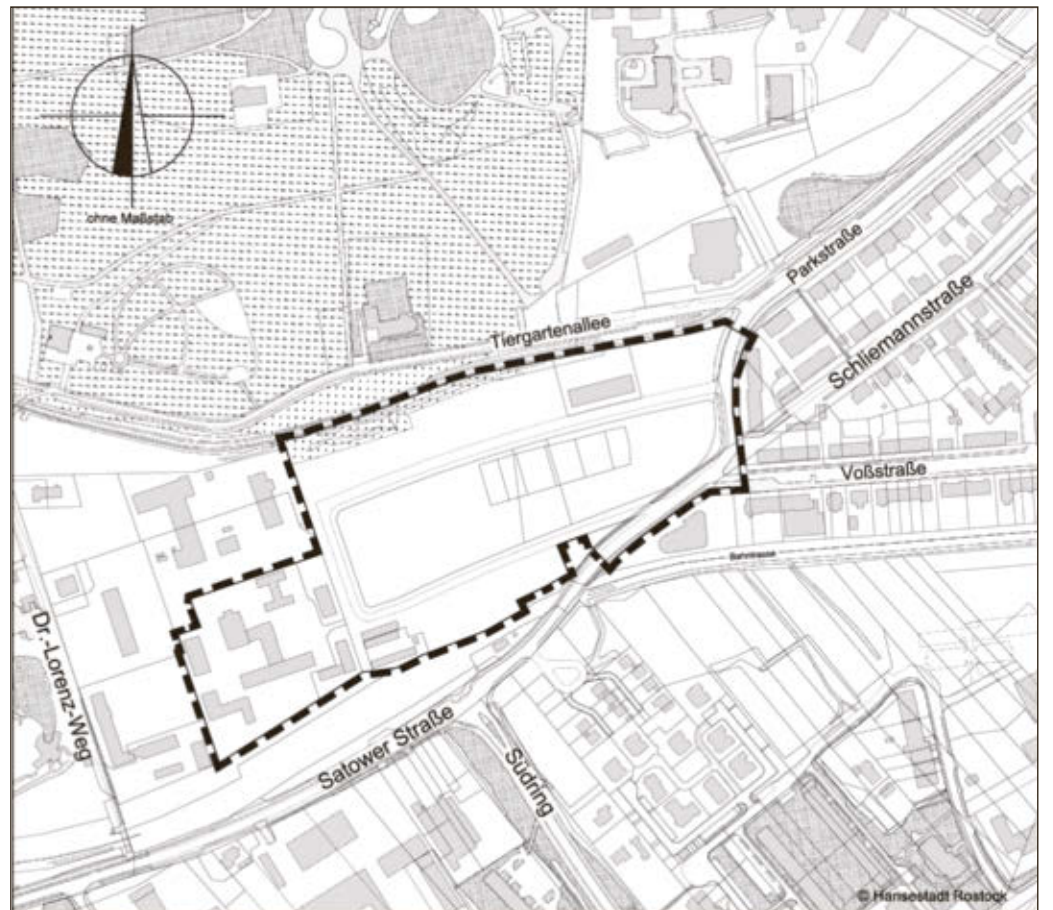
Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 01.02.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08.WA.170 „Thierfelder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu sowie die DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft im Dienstgebäude Neuer Markt 3 und im Bauamt, Abteilung Bauordnung im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr einsehen und über den Inhalt

Auskunft verlangen. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) enthalten



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 08.WA.170 „Thierfelder Straße“

oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-

Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Rostock, 22.03.2017

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden:

durch den Fischereihafen und die Straße „Alter Hafen Süd“;

im Osten:

durch den Uferbereich der Warnow,

im Süden:

durch die Carl-Hopp-Straße und das Klärwerk Bramow,

im Westen:

durch die Straßen Am Fischereihafen und Schlachthofstraße.

(siehe Übersichtsplan)

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 1. März 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen

**vom 10. April 2017
bis zum 12. Mai 2017**

am Neuen Markt 3, 1. OG, Raum 218, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch
8.00 bis 12.00 und
13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 und
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
8.00 bis 12.00 und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 bis 13.00 Uhr

Ein barrierefreier Zugang zum Auslegungsraum besteht über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im gläsernen Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o.g. Einsichtszeiten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes und des Grünordnungsplanes:

- Schutzgut Mensch
- Ermittlung von Lärmauswirkung auf Alt Reutershagen, Langenort, Gehlsdorf/Gehlsdorfer Nordufer, Mischgebiet Bramow, gewerbliche Nutzungen und Betriebswohnungen und Empfehlungen für Festsetzungen

- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des B-Plangebietes, Entstehung von Staubemissionen
- Erschütterungen
- Bedarf an naturgebundenen Erholungs-, Freizeitnutzungen, Wegebeziehungen, Grünverbindungen, insbesondere Bedeutung der Warnownähe für die Erholung

- Schutzgut Boden
- Art und Ausmaß zurückliegender Bodenbelastungen, Auswertung der Sanierungsberichte sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Maß der Flächeninanspruchnahme
- Beurteilung betroffener Bodentypen
- Aussagen zu Erschütterungen im Zuge der Bauarbeiten

- Schutzgut Wasser
- Einfluss auf WRRL-Gewässer Unterwarnow
- Berücksichtigung 50 Meter Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG M-V
- Umgang mit anfallendem Regenwasser; Beachtung der im Gebiet verlaufenden Regenwasserleitungen

- Schutzgut Klima
- Beurteilung der kleinklimatischen Bedingungen
- Aussagen zu Starkwind

- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Realnutzungs- und Biotopkartierung, Maßstab 1:1.000
- Erfassung des vorhandenen Baumbestandes
- Erfassung geschützter und gefährdeter Pflanzen und Tiere
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bei streng und besonders geschützten Arten
- Inanspruchnahme von Brackwasserröhricht

- Schutzgut Landschaftsbild
- Beachtung der besonderen Bedeutung des Gebietes an der Warnow (Uferwanderweg, Grünverbindung zum Wasser)
- Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Entwurf Landschaftsplan, dem Rahmenplan und dem Ufernutzungskonzept, Darstellung der Konflikte
- Berücksichtigung einer möglichen Grünverbindung Schwanteichgraben bis Unterwarnow

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Vorkommen archäologischer

Funde oder Denkmale

Umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen:

- Altlastengutachten, Umwelttechnischer Bericht, Baugrund Stralsund Ing.-GmbH, 08.12.2014
- Erschütterungsgutachten, DMT GmbH & Co.KG, 28.04.2014
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 der Hansestadt Rostock (TÜV NORD, Bericht-Nr. 913UBS069 vom 29.04.2014; erste Ergänzung vom 30.04.2015)
- Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ Rostock-Bramow, institut biota 2017
- Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ Rostock-Bramow, institut biota 2017
- Stellungnahmen zu den Schutzgütern Bevölkerung und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur- und Sachgüter (Wasser- und Bodenverband (20.03.2014)

- (Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (03.03.2014)
- (Warnow-Wasser- und Abwasserverband (14.04.2014)
- (Hansestadt Rostock, Amt für Kultur und Denkmalpflege (16.04.2014)
- (EURAWASSER (22.04.2014)
- (Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege (23.04.2014)
- (Bergamt Stralsund (23.04.2014)
- (Hansestadt Rostock, Amt für Umweltschutz (24.04.2014)
- (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (April 2014)
- (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (07.05.2017)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder während der Einsichtszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm

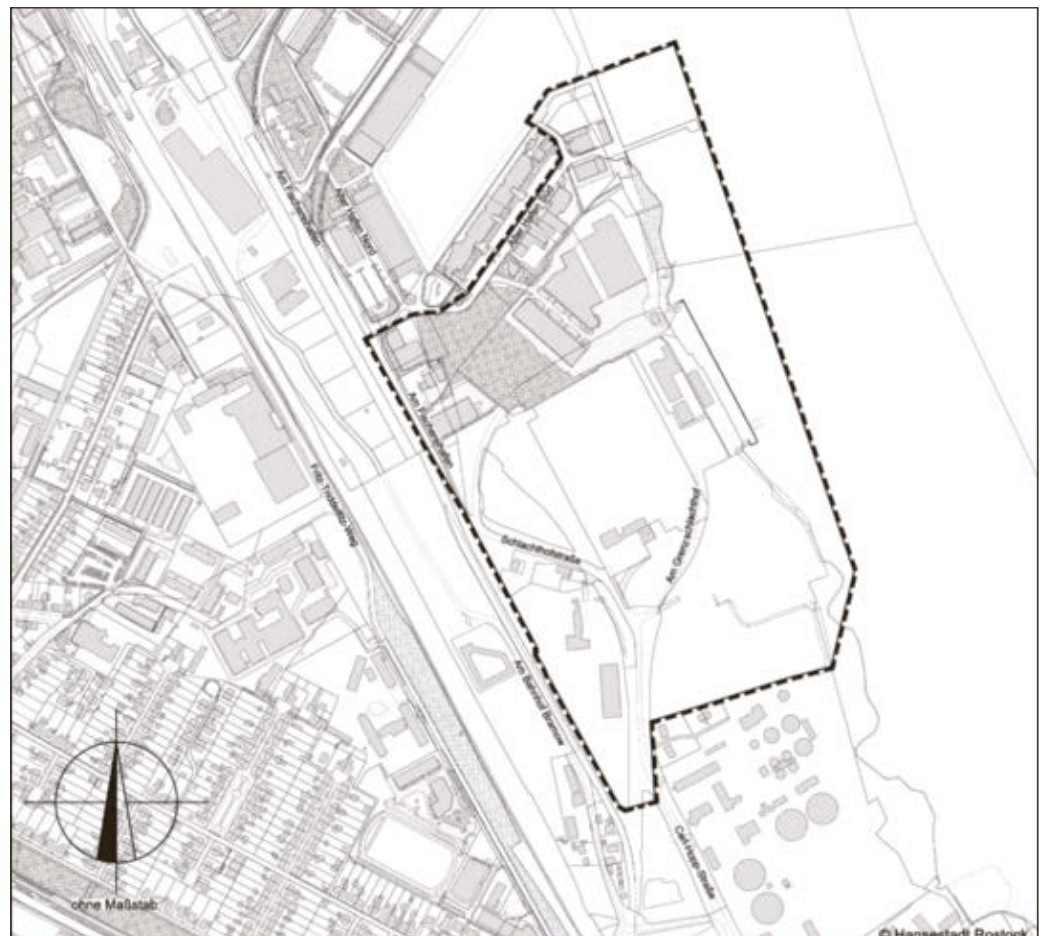
Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Für das genannte Gebiet liegen während des oben genannten Zeitraumes der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1, zu den öffentlichen Sprechzeiten, aus.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu können während des oben genannten Einsichtszeitraumes im Internet unter <http://rathaus-rostock.de> unter der Rubrik Bebauungsplanauslegung eingesehen werden.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Frühjahrs-Baumpflanzung - 117 Bäume an 40 Standorten und eine Windschutzpflanzung an der Stadtautobahn in Evershagen

Die Frühjahrsbaumbepflanzung hat in Rostock begonnen. 117 Einzelbäume an 40 Standorten werden jetzt im gesamten Stadtgebiet gepflanzt, teilt das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege mit. Darüber hinaus werden 268 Jungbäume als Schutzpflanzung an der Stadtautobahn Höhe Evershagen in den Boden gebracht.

Die Einzelbäume werden zum Teil in Park- und Grünanlagen wie dem Park am Fischerdorf in Lütten Klein oder im Wohnumfeld Groß Klein oder Evershagen gepflanzt. Auch Nachpflanzun-

gen gefällt oder abgestorbener Straßenbäume wie in Warnemünde in der Alexandrinenstraße, in der Südstadt in der Schwaaner Landstraße, Stadtmitte in der Baleckestraße oder bei der Marienkirche sind geplant. Darüber hinaus erfolgen auch Neu- und Ergänzungspflanzungen an Straßen wie beispielsweise der Kopernikusstraße im Hansaviertel oder dem Marienroggenweg in Toitenwinkel.

Für die Straßenbaumpflanzungen sind in der Regel klein- und mittelgroßkronige Straßenbaumarten wie beispielsweise Feld-Ahorn,

Mehlbeere, Zierkirschen, Spitz- und Berg-Ahorn oder Winter-Linde vorgesehen. In die Parkanlagen kommen auch großkronige Parkbäume wie Platane, Stiel-Eichen, Scheinzypresse, Schwarz-Kiefer und Urweltmammutbaum. Vereinzelt pflanzt das Stadtgrünamt auch Nutzpflanzen wie Mirabelle, Süßkirsche und Apfel- bzw. Birnenbäume. Die Bäume erhalten eine Dreibockverankerung und einen Stammanstrich als Rindenschutz gegen Verdunstung und Sonneneinstrahlung. In der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen werden Wurzel-

führungsplatten eingebaut.

Die Baumpflanzungen werden aus Haushaltsmitteln des für Nachpflanzungen an Straßen und in Parks bzw. Grünanlagen gebildeten „Städtischen Baumersatz“, zum anderen aus dem „Baumfond“ der Hansestadt Rostock finanziert. Auch die Hansestadt Rostock ist - wie jeder Privateigentümer - zu Ersatzpflanzungen bei Baumfällungen verpflichtet. Dies wird über die Mittel aus dem „Städtischen Baumersatz“ gewährleistet. Die verfügbaren Gelder des Baumfonds sammeln sich aus finanziellen Ablöse-

beiträgen für nicht ausgeführte Ersatzpflanzungen auf privatem Grund an. Die Mittel dieses Baumfonds werden für nicht pflichtige Ergänzungs- und Neupflanzungen im Stadtgebiet verwendet. Durch die Baumpflanzungen wird gewährleistet, dass der Verlust an wertvoller Baumsubstanz, den die Hansestadt Rostock alljährlich durch notwendige Fällungen aus den unterschiedlichsten Gründen wie Krankheiten, mangelnde Verkehrssicherheit oder baurechtliche Aspekte zu verzeichnen hat, ausgeglichen wird.

Grünschnittentsorgung am 20. April

Die diesjährige Frühjahrsaktion zur Grünschnittabfuhr wird am 20. April durchgeführt. Im Auftrag der Hansestadt Rostock fährt die Stadtentsorgung Rostock GmbH Kleinmengen an Baum- und Gehölzrückschnitt von bewohnten sowie von gärtnerisch genutzten Grundstücken in einer Bündelsammlung ab. Für die Abfuhr entstehen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits mit der Abfallgebühr

gedeckt sind. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH bittet darum, die Abholung direkt beim Kundendienst ab sofort unter der Rufnummer 4593100 anzumelden. Der Grünschnitt ist am Abfuhrtag gebündelt am Straßenrand zugänglich abzulegen. Die Bündel müssen verschnürt und zum Tragen geeignet sein und dürfen nicht in Säcken, Tüten etc. verpackt werden. Für eine gute Handhabung ist die Bündel-

größe auf maximal 50 Zentimeter im Durchmesser beschränkt. Die Bündellänge darf 1,50 Meter und das Gewicht zehn Kilogramm nicht überschreiten. Die Anzahl der Bündel pro Grundstück ist auf zehn beschränkt.

Bei größeren Mengen erfolgt die Abholung mittels Container. Hierfür können ganzjährig Termine unter Telefon 4593100 vereinbart werden. Um die Volumen der Container voll auszu-

lasten, empfiehlt es sich, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von benachbarten Grundstücken diese gemeinsam nutzen. Grünschnitt aus Rostocker Kleingartenanlagen, die Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. sind, wird zweimal im Jahr über Großcontainer entsorgt. Hier übernimmt der Vorstand die Abstimmung zum Abfuhrtermin mit dem Entsorger. Für die Direktanlieferung können ganz-

jährig auch weiterhin die vier Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock genutzt werden.

Da in der Hansestadt Rostock diese organisierten Abfahrten erfolgen, Sammelmöglichkeiten über Bio-Tonnen und Laubsäcke angeboten werden und Grünschnitt auf den Recyclinghöfen abgegeben werden kann, ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen laut Abfallsatzung verboten.

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 Stand: letzte berücksichtigte Änderung:

§ 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Weg in der Grünanlage von der Gutenbergstraße bis zum Dierkower Damm

Flurbezirk VI Flur 1,
Flurstücke 888/161 teilweise
888/160 teilweise
888/113 teilweise

gerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

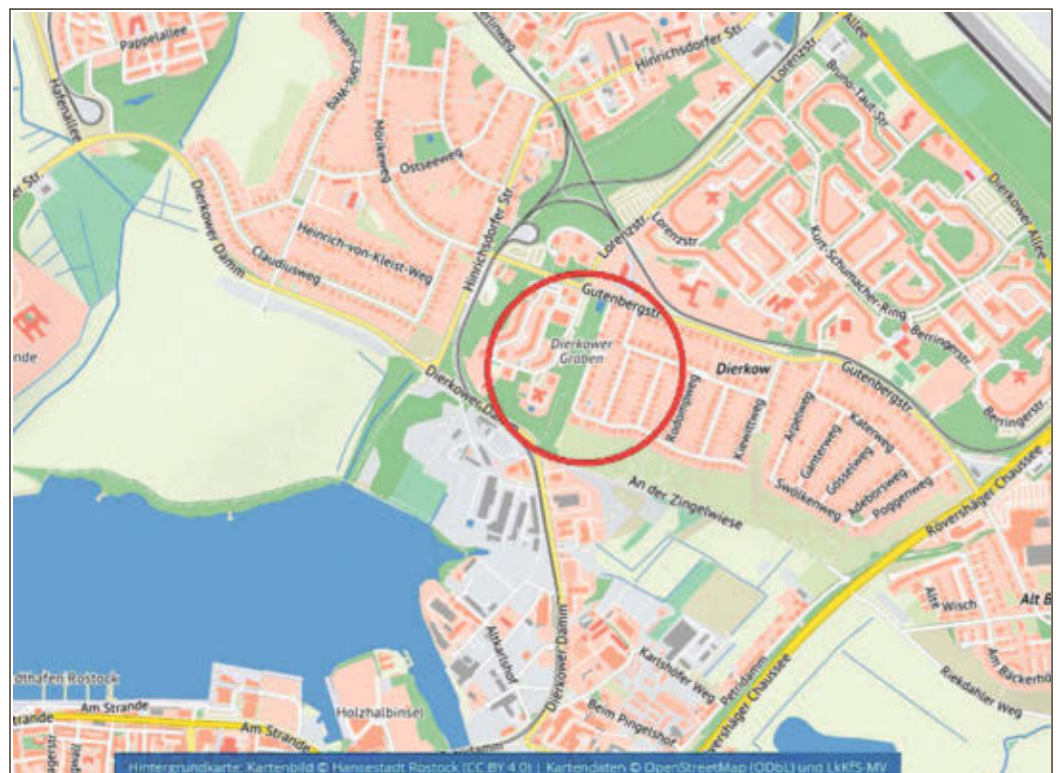
Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 15.00 Uhr
Dienstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 17.30 Uhr
Freitag
9 - 11.30 Uhr

Rostock, 23. Februar 2017

Die Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Verkehrsfläche.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungs-

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Amtes für
Verkehrsanlagen



JAHRESBERICHT

FÜR DAS JAHR 2016

über die Ergebnisse der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionsmessungen der Abfallverbrennungsanlage EBS-HKW Rostock



Betreiber:

Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH
Siedlerweg 11
15562 Rüdersdorf

Standort der Anlage:

Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH
Ost-West-Straße 25
18147 Rostock

Anlage:

Thermische Abfallbehandlungsanlage – genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV

Ansprechpartner:

Geschäftsführer: Dr. Martin Reymann, Uwe Zierl
Betriebsleiter: Uwe Senger

Immissionsschutzbeauftragte:

Dr. Karin Feist
Tel.: 0381 666 916 440
Fax: 0381 666 916 403
E-Mail: karin.feist@vattenfall.de

1. Beschreibung der Anlage einschließlich Rauchgasreinigung

Die Abfallverbrennungsanlage EBS-HKW Rostock dient der thermischen Verwertung von aufbereiteten Siedlungsabfällen und der Nutzung der darin enthaltenen Energie zur Produktion von Strom und Wärme.

Die zur Entsorgung angelieferten Abfälle werden in einem Bunker zwischengelagert, anschließend über eine Krananlage der Feuerung des Dampferzeugers zugeführt und verbrannt. Der im Dampferzeuger produzierte Dampf wird auf einen Turbogenerator geführt und in elektrischen Strom umgewandelt. Nach erfolgter Expansion wird der Dampf in dem nachgeschalteten Luftkondensator weiter abgekühlt und so wieder zu Wasser kondensiert. Das Wasser wird über den geschlossenen Wasser-Dampf-Kreislauf zum Dampferzeuger zurückgeführt. Gleichzeitig wird überhitzter Dampf ausgekoppelt und Industrieanlagen im Seehafen Rostock zur Wärmenutzung zur Verfügung gestellt, wodurch sich der Wirkungsgrad der Anlage erhöht.

Das Abgas aus der Verbrennung wird über eine mehrstufige Rauchgasreinigungsanlage geführt. Die Stickoxidemissionen werden im Feuerraum durch ein SNCR-Verfahren reduziert. Durch die Eindüsung von Kalkmilch und Wasser in den Sprühabsorber werden die sauren Abgasinhaltsstoffe SO_x, HCl sowie HF abgeschieden und die Abgastemperatur gesenkt.

Um die Abscheidung dieser Schadgase zu unterstützen und um die Adsorption von Dioxinen und Furanen, Schwermetallen und anderen Schadstoffen herbeizuführen, werden nach dem Sprühabsorber in den Umlenkreaktor Kalkhydrat und Herdofenkoks eingedüst.

Am Gewebefilter werden die im Abgas enthaltenen Stäube und Reaktionsprodukte der Rauchgasreinigung abgeschieden.

Das gereinigte Rauchgas wird durch einen Kamin in die Atmosphäre abgeleitet.

2. Messungen von Emissionen der Anlage

Im Berichtsjahr 2016 wurden die 13. diskontinuierliche Emissionsmessung und die Funktionsprüfung kontinuierlich arbeitender Mess- und Auswerteeinrichtungen, die Messungen der Emissionen der Hilfskesselanlage, die Messung der Geräuschimmissionen in der Umgebung des EBS-HKW Rostock und die Kontrolle der Entstaubungsanlagen durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gemachte Stelle durchgeführt.

Die Ergebnisse der Funktionsprüfungen und Messungen werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

3. Kontinuierliche Emissionsmessungen

3.1 Funktionsprüfungen der Emissionsmessgeräte

Vom 29.08.–01.09.2016 fand die Funktionsprüfung der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 2.2.1.4 statt.

Der ausführliche Bericht vom 01.12.2016 liegt der Behörde vor.

Darin wird festgestellt, dass die Funktionsprüfungen aller Emissionsmeseinrichtungen (gasförmige Emissionen, staubförmige Emissionen und Bezugsgrößen) nicht zu beanstanden sind. Die Emissionsmess- und elektronischen Auswerteeinrichtungen sind funktionstüchtig und entsprechen den Mindestvorgaben der Richtlinien des BMU über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen vom 13.06.2005 und der Ergänzung, veröffentlicht im RdSchr. d. BMU vom 04.08.2010, Az.: IG I 2-51134/0, sowie den Anforderungen nach Anhang B der DIN EN 14181 (Stand 09/2004).

3.2 Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Zur Emissionsüberwachung der Anlage wurden kontinuierlich Emissionsmessungen im Abgas zum Kamin nach den Bestimmungen der 17. BImSchV durchgeführt.

Die Messergebnisse wurden mittels Emissionsdatenfernübertragung via Internet der zuständigen Behörde in Form von Tages-, Monats- und Jahresprotokollen übermittelt.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht, Tabelle 1, ist der Mittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen dem jeweiligen einzuhaltenden Tages- (TMW) und Halbstundenmittelwert (HMW) einer Komponente gegenübergestellt.

Tabelle 1: Jahreskonzentration 2016 der Emissionen

Komponenten	TMW mg/Nm ³	HMW mg/Nm ³	Jahreskonzentration in mg/Nm ³
CO	50	100	3,85
NO _x	200	400	180,93
SO ₂	50	200	5,98
Staub	5	20	0,128
HCl	10	60	8,31
Hg	0,0084	0,05	0,00003
C _{Ges}	10	20	0,04
NH ₃	10	15	1,59

Die gemessenen Konzentrationen unterschreiten im Mittel sicher die zulässigen Grenzwerte.

Einzelne Grenzwertüberschreitungen, Grundlage der Auswertung sind circa 15.000 Halbstundenmittelwerte je Komponente, stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Darstellung der Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffparametern 2016

Überschreitungen 2016	Parameter	Datum 2016	Grenzwert mg/Nm ³	Messwert mg/Nm ³
5 HMW	Hg	03.01.	5,0	21,50; 30,20; 23,90; 22,80; 21,60
		04.01.		
		29.09.		
3 HMW	CO	07.01.	100	172,52
		08.01.		101,52
		09.10.		184,70
10 HMW	NH ₃	07.01.	15	17,55; 16,96
		10.01.		15,75
		13.01.		16,02; 15,53; 16,21
		24.03.		15,75
		08.07.		15,14
		12.08.		16,64
		16.08.		15,38
1 HMW	C _{Ges}	29.09.	20	203,00
1 HMW	SO ₂	07.01.	200	231,60

Die Überschreitungen, ihre Ursache und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen wurden der Behörde angezeigt.

Die Verfügbarkeit des Emissionsrechners lag bei 99,61%.

4. Diskontinuierliche Emissionsmessungen

Gemäß Genehmigungsbescheid Nr. StAUN HRO 410.5711.0.801-2 vom 12.03.2007 sind die Massenkonzentrationen der in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Schadstoffe im Abgas im Zeitraum von zwölf Monaten nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes alle zwei Monate und anschließend wiederkehrend einmal jährlich durch eine nach § 26 bekannt gegebene Stelle diskontinuierlich messen zu lassen.

Die Ergebnisse der 13. diskontinuierlichen Emissionsmessungen, ermittelt im Zeitraum vom 30.08.–01.09.2016, liegen der Behörde in Form eines Berichtes der Messstelle vor.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen in tabellarischer Form zusammengestellt.

Tabelle 3: Ergebnisse der 13. diskontinuierlichen Emissionsmessung

Komponenten	Einheit	Grenzwerte	Messwerte*
Σ Cd, Tl sowie deren Verbindungen, angegeben als Σ von Cd und Tl	mg/Nm ³	0,012	< 0,00005
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn sowie deren Verbindungen, angegeben als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/Nm ³	0,20	< 0,04
Σ As, Cd, Co, Cr und deren Verbindungen sowie Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	0,020	< 0,0007
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	0,0028	< 0,0001
PCDD/PCDF	ng/Nm ³	0,021	< 0,0007
HF	mg/Nm ³	1,0	< 0,1

* Messwerte bilden die Maximalwerte ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit ab.

Alle Messwerte lagen zum Teil deutlich unter den Grenzwerten.

5. Messung der Emissionen der Kleinf Feuerungsanlage

Die Emissionen der Kleinf Feuerungsanlage (Hilfskessel) sind gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 2.2.2.3, im Sinne der 1. BImSchV, durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gemachte Stelle zu messen.

Dies erfolgte am 01.09.2016.

Die Ergebnisse der Messungen sind in nachfolgender Tabelle den Vorgaben der 1. BImSchV gegenübergestellt.

Tabelle 4: Ergebnisse der Emissionsmessungen Kleinf Feuerungsanlage (Hilfskessel)

Parameter	Grenzwert 1. BImSchV	1. Messung	2. Messung	3. Messung
Rußzahl	1	0	0	0
Abgasverlust in %	9	7,1	7,1	7,1

Die visuelle Prüfung der Filterstreifen ergab keine Hinweise auf Ablagerungen von Ölderivaten auf dem Filterpapier.

Die Vorgaben der 1. BImSchV für Kleinf Feuerungsanlagen werden eingehalten.

6. Prüfung der Entstaubungseinrichtungen

Die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungsanlagen der Lager- und Vorratsbehälter sind gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 2.2.2.4 im Rahmen der Emissionsmessungen zur Hilfskesselanlage durch Augenschein zu prüfen. Die Emissionen an Gesamtstaub in der Abluft jeder der sechs Entstaubungseinrichtungen

- Kalkhydratsilo Q 4 a,
- Branntkalksilo Q 4 b,
- Kalkmilchverdünnungsbehälter Q 4 c,
- Herdofenkokksilo Q 5,
- Kesselaschesilo Q 8,
- Filterstaubsilo Q 9

dürfen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.2.10 des Genehmigungsbescheides 10 mg/Nm³ bezogen auf den Normzustand nicht überschreiten. Die visuelle Begutachtung der Austrittsöffnungen am 31.08.2016 ergab an keiner der Entstaubungseinrichtungen erkennbare Ablagerungen oder Verkrustungen.

Die Vorgaben gelten somit als eingehalten.

Der entsprechende Messbericht vom 02.11.2016 liegt der Behörde vor.

7. Messung der Schallemissionen

Gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 2.3.2.11 vom 12.03.2007 sind die Geräuschemissionen der Anlage derart zu begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum in der Umgebung der Anlage eingehalten werden.

Die Messungen einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gemachten Messstelle wurden am 26.10.2016 von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt.

Der ausführliche Messbericht vom 07.11.2016 liegt der Behörde vor.

In nachfolgender Übersicht sind die Messergebnisse zusammengestellt.

Tabelle 5: Beurteilungspegel und Immissionsbegrenzungen

Immissionsort	Immissionsbegrenzung in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		
	Tag	Nacht	Werktag (6h–22h)	Sonntag (6h–22h)	Nacht (22h–6h)
Toitenwinkel Dorf, Marienroggenweg 35, 2-geschossig	35	25	25	26	22
Toitenwinkel, Hafenbahnweg 25–33, 6-geschossig	35	27	28	29	25
Nienhagen, Hinrichshäger Str. 11, 2-geschossig	40	31	32	32	29
Hinrichsdorf, Hinrichsdorf Nr. 8, 1 1/2-geschossig	40	32	34	36	32
Peez, Peetz Nr. 5, 2-geschossig	40	34	28	27	27
Krummendorf, De Striethof Nr. 3, 2-geschossig	38	25	21	18	18

Es wurde festgestellt, dass an allen Immissionsorten die Immissionsbegrenzungen für den Tag- (06:00–22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00–06:00 Uhr) beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes sicher eingehalten werden.

Weiterhin wurde ermittelt, dass auch die Spitzenpegelrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten tags und nachts nicht überschritten werden.

Rostock, 06.03.2017

Uwe Senger
Uwe Senger
 Betriebsleiter

Dr. Karin Feist
Dr. Karin Feist
 Leiterin betriebliche Überwachung



Jennifer Rostock genau in diesem Ton

9. Juni 2017 · 20.00 Uhr **39,65 €**
Open Air Fläche Jahnsportforum Neubrandenburg



Kelly Family – Das Comeback des Jahres

15. Februar 2018, 19.30 Uhr
Sport und Kongresshalle Schwerin



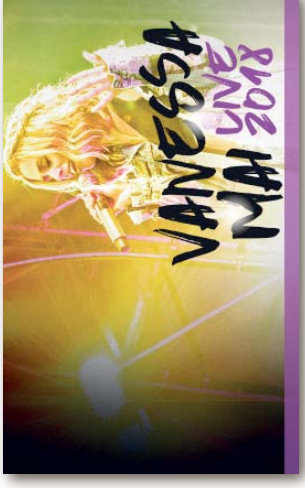
Helge Schneider

15. Juni 2017 · 20.00 Uhr **ab 26,55 €**
Freilichtbühne Rugard



Gregor Meyle

25. November 2017 · 20.00 Uhr **38,90 €**
moya Kulturbühne Rostock



Vanessa Mai – Live 2018

21. April 2018 · 20.00 Uhr **ab 35,99 €**
Stadthalle Rostock

%	Vogelpark Marlow Jahreskarte* 2017	30,00 € Marlow
%	Theatervorstellungen 2017	ab 11,50 € Putbus
%	Festspiele Mecklenburg-Vorpommern 2017	ab 11,00 € diverse Spielorte
	Villa Papendorf bis 10.06.17	ab 30,00 € Villa Papendorf
%	Vineeta Festspiele – Das Vermächtnis der Wasserfrauen bis 02.09.17, 19.30 Uhr	25,48 € Ostseebühne Zinnowitz
	Der HEXER – Zaubergala 29.03.17, 20.00 Uhr	ab 30,50 € Marktkauf Greifswald
%	Gjora Feidman Rastrelli Cello Quartett 30.03.17, 20.00 Uhr	38,00 € Nikolaikirche Rostock
	Paul Panzer 31.03.17, 20.00 Uhr	33,30 € Stadthalle Rostock
	DJ BOBO: Mystorial 21.04.17, 20.00 Uhr	ab 38,40 € Sport & Kongresshalle Schwerin
	Ulla Meinecke & Band 29.04.17, 20.00 Uhr	37,58 € Markthalle Wismar
%	Santa Barbara Anna 29.04.–01.05.17, 9.45 Uhr	6,50 € ÖZ Pressehaus Rostock

	Steffen Hensler 30.04.17, 19.00 Uhr	ab 37,60 € HanseMesse Rostock
	Frank Schöbel 01.05.17, 16.00 Uhr	ab 41,27 € Stadthalle Greifswald
	Heino – Live 05.05.17, 19.00 Uhr	ab 40,99 € OSPA Arena Rostock
	Captain Cook & seine singenden Saxophone 14.05.17, 18.00 Uhr	ab 45,90 € Nikolaikirche Rostock
%	OMEGA & FRIENDS 20.05.17, 20.00 Uhr	ab 50,00 € HanseMesse Rostock
	Bosse 25.05.17, 20.00 Uhr	36,35 € M.A.U. Club Rostock
	Karussell 02.06.17, 20.00 Uhr	27,00 € Markthalle Wismar
%	Foreigner 02.06.17, 20.00 Uhr	ab 61,50 € HanseMesse Rostock
%	Zoo Klassik Nacht 09.06.17, 19.30 Uhr	40,88 € Zoo Rostock
	Jennifer Rostock genau in diesem Ton – open Air 2017 09.06.17, 20.00 Uhr	ab 39,65 € Open Air Fläche Jahnsportforum Neubrandenburg
	Mark Foster – Live Open Air 10.06.17, 19.30 Uhr	42,45 € Jahnsportforum Neubrandenburg

	Sundkonzerte 2017 – Silbermond 10.06.17, 20.00 Uhr	46,50 € Mahnkesche Wiese Stralsund
	Zucchero 19.06.17, 19.30 Uhr	62,65 € Freilichtbühne Schwerin
	Boddenklänge mit BAROCK „AC/DC Tribute Show“ 23.06.17, 20.00 Uhr	36,00 € Strandbad Eldena Greifswald
	Boddenklänge mit Matthias Reim 24.06.17, 20.00 Uhr	43,50 € Strandbad Eldena Greifswald
	Jasmin Tabatabai 24.06.17, 20.00 Uhr	45,28 € Ahrenshoop
	Wladimir Kamirer 30.06.17, 20.00 / 19.30 Uhr	ab 20,55 € / ab 23,55 € Rostock – Kurhaus Wannenmüde/Rostock AUDI/IMAX
	Stahlzeit – Open Air 01.07.17, 20.00 Uhr	34,50 € IGA Park Rostock
%	Klassikstage Wismar – JEDEMANN UND FAUST 06.07.–12.08.17, div. Uhrzeiten	ab 38,00 € St. Georgen Kirche Wismar
	Helge Schneider 15.07.17, 20.00 Uhr	ab 26,55 € Freilichtbühne Rugard
	Rostock Rockt – u.a. Beginner EARLY BIRD 28.07.17, 19.00 Uhr	ab 46,14 € IGA Park Rostock
	Peenekonzerte – Sarah Connor-Muttersprache Live 2017 18.08.17, 20.00 Uhr	46,00 € Schlossinsel Wolgast

	Max Giesinger 27.08.17, 19.30 Uhr	46,50 € IGA Park Rostock
	Santiano Live & Open Air 2017 15./16.09.17, 20.00 Uhr	ab 58,00 € Naturbühne Ralswiek
%	Festival der Travestie – Maria Crohn & Friends 30.09.17, 20.00 Uhr	ab 30,90 € Kulturhaus Grimmen
	Berman Bowl XXXIX – 39. Deutsches Endspiel American Football 07.10.17, 17.30 Uhr	ab 16,80 € Friedrich-Ludwig-Jahn Sportpark
	Hansi Hinterseer 15.10.17, 18.00 Uhr	ab 30,60 € Stadthalle Rostock
	Carolin Kebekus – AlphaPussy 09.11.17, 20.00 Uhr	35,25 € Stadthalle Rostock
	Ralf Schmitz – Schmitzenklasse 11.11.17, 20.00 Uhr	ab 30,05 € Stadthalle Rostock
	Adel Tawil – so schön anders Tour 2017 14.11.17, 20.00 Uhr	40,90 € Stadthalle Rostock
	SCALA & KOLACNY BROTHERS 17.11.17, 20.00 Uhr	ab 31,25 € moya Kulturbühne Rostock
	Schottische Musikparade 19.11.17, 19.00 Uhr	ab 35,80 € Vogelsanghalle Stralsund
	Johannes Oerding 24.11.17, 20.00 Uhr	ab 37,50 € Sport- und Kongresshalle Schwerin

	Gregor Meyle 25.11.17, 20.00 Uhr	30,95 € moya Kulturbühne Rostock
	Fritz Kalkbrenner – Grand Départ Tour 2017 30.11.17, 19.30 Uhr	ab 34,00 € moya Kulturbühne Rostock
%	HOLIDAY ON ICE 2017 07.12.–10.12.17	ab 25,90 € Stadthalle Rostock
	Matthias Schweighöfer – Lachen Weinen Tanzen Tour 2017 12.12.17, 20.00 Uhr	40,90 € Stadthalle Rostock
	Helmut Lotti – Die Combacke Tour 29.12.17, 20.00 Uhr	ab 57,30 € Stadthalle Rostock
	Matthias Reim – Live 2017 30.12.17, 20.00 Uhr	ab 40,50 € Stadthalle Rostock
%	ROCK LEGENDEN – Live 2018 04.01.18, 20.00 Uhr	ab 50,50 € Stadthalle Rostock
	Ehrlich Brothers – Faszination 12.01.18, 19.00 Uhr	ab 44,50 € Stadthalle Rostock
	Feuerwerk der Turnkunst – AURA 18.01.18, 19.00 Uhr	ab 21,80 € Stadthalle Rostock
	Staatliches Russisches Ballett Moskau – Schwanensee 27.01.18, 20.00 Uhr	ab 45,70 € Stadthalle Rostock
	Scooter – Wild & Wicked 23.02.18, 20.00 Uhr	ab 46,15 € Stadthalle Rostock

Karten erhältlich in Ihrem ÖZ-Service-Center, unter www.oz-tickets.de oder unter 0381 38303017** (Es gilt der nationale Tarif, entspr. Ihres Festnetz- oder Mobilanbieters, bei einer Festnetz-Flatrate ist das Gespräch kostenfrei)

* Vorverkauf bis 3 Tage vor dem Veranstaltungstag und nur in den ÖZ-Service-Centern. ** Onlinepreise können abweichen.

Für weitere Einzelkarten erstellt die jeweilige Veranstalter keinen Ersatz. Rücknahme, Umbuchung ausgeschlossen für die Veranstalter ist die ÖSTSEE-ZEITUNG nur Vermittler. Ein Angebot der ÖSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18955 Rostock, HRB 438.

Hier wird Ihnen geholfen

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Heizung/Sanitär

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/20 26 04 30

Balkonverglasung



Hawemannweg 18
18069 Rostock ☎ 80 185 0

Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Kompetent mit Rat und Tat

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 24 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Spenden statt Geschenke...

Ob bei Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagen oder Betriebsfesten: Zeigen Sie Herz! **Bitten Sie Ihre Gäste um Spenden** für die SOS-Kinderdörfer. Danke!



SOS KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Tel.: 0800/50 30 600 (gebührenfrei)
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC GENO DE M1 GLS

www.sos-kinderdoerfer.de

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Tag und Nacht

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattungshaus Warnemünde

18119 Rostock · Heinrich-Heine-Straße 15
Inh. Fr. Neumann

Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95



DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT

Multiple Sklerose?

Wir lassen Sie nicht

alleine! Aufklären,

beraten, helfen.

0 18 05/77 70 07

Mit freundlicher Unterstützung:



Würde sollte kein Konjunktiv sein.

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/wuerde

IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00



Mitglied der **actalliance**

Würde für den Menschen.